

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: KRG Nr 45 Art IV, XI;
Bayer DVO z KRG Nr 45 vom 22. Mai 1947
(GVBl 1947, 180, 248) § 5

Rechtssatz: Die bayerische Vorschrift, nach der die Übertragung eines Anteils an einer Erbengemeinschaft, zu deren Vermögen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gehören, der Auflassung gleichsteht, ist rechtsgültig.

Aktenzeichen: V BLw 3/57

Beschluß des BGH vom 4. Juli 1957

AG Arnstein
OLG Bamberg

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des Landwirtschaftslehrers Josef W. in B.
Nr. ,
2. der Witwe Maria Auguste F. geb. G. in A.
Nr. ,

Antragsteller, Beschwerdegegner und zu 1
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt ,

gegen

die Regierung von Unterfranken in W.,

Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

wegen Genehmigung der Übertragung eines Erbanteils

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 4. Juli 1957 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer und

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 11. September 1956 wird auf Kosten
des Rechtsbeschwerdeführers zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwer-
deverfahren wird auf 350 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die am 15. September 1923 in A [REDACTED] verstorbene Witwe Katharina G [REDACTED] geb. Pf [REDACTED], zu deren Nachlaß Waldgrundstücke in Größe von insgesamt 5,3020 ha gehören, ist kraft Gesetzes von ihrem Sohn Andreas Bruno, zwei Töchtern, den Kindern eines verstorbenen Sohnes und den Kindern einer verstorbenen Tochter beerbt worden. Jeder Erbstamm ist zu 1/5 am Nachlaß beteiligt. Die beiden noch lebenden Töchter sind die Landwirtswitwe Anna Maria Barbara W [REDACTED] geb. G [REDACTED] in B [REDACTED] und die Landwirtswitwe Maria Auguste F [REDACTED] geb. G [REDACTED] (Antragstellerin zu 2) in A [REDACTED]. Der Erbanteil der Witwe W [REDACTED] ist inzwischen zum Teil auf deren Kinder Arthur, Hubert, Valentin und Josef (Antragsteller zu 1) übertragen worden. Hubert W [REDACTED] ist im Jahre 1943 gefallen, Arthur W [REDACTED] im Kriege vermißt. Valentin W [REDACTED] hat den väterlichen Hof geerbt. von dem im Jahre 1952 einige Hektar Land ohne Hofstelle auf Josef W [REDACTED] übertragen worden sind, der die Grundstücke verpachtet hat.

Am 13. September 1955 wurde auf Antrag von Josef W [REDACTED] zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft die Zwangsversteigerung der Nachlaßgrundstücke angeordnet. Im Termin vom 29. Oktober 1955 kam es zu einem Vergleich, wonach eine Aufteilung des Grundbesitzes in fünf Stammteile vorgesehen war, die selbst zum Teil wieder an Angehörige der einzelnen Stämme übertragen werden sollten. Die Antragstellerin zu 2 erklärte sich bereit, ihren Erbanteil an den Antragsteller zu 1 abzutreten. Dieser nahm daraufhin den Zwangsversteigerungsantrag zurück, und das Verfahren wurde aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In Erfüllung der Vereinbarung vom 29. Oktober 1955 hat die Antragstellerin zu 2 durch notarillen Vertrag vom 25. November 1955 ihren 1/5 Erbanteil am Nachlaß ihrer Mutter an den Antragsteller zu 1 zum Preise von 350 DM veräußert. Das Bauerngericht hat die Übertragung des Erbanteils genehmigt. Auf die sofortige Beschwerde der Regierung von Unterfranken hat das Oberlandesgericht die Entscheidung des Bauerngerichts aufgehoben und dem Vertrag vom 25. November 1955 die Genehmigung versagt. Mit der (vom Oberlandesgericht zugelassenen) Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller zu 1 die Aufhebung der Vorentscheidung, indem er weiter beantragt, die sofortige Beschwerde als unzulässig zu verwerfen und festzustellen, daß der Vertrag vom 25. November 1955 einer bauerngerichtlichen Genehmigung nicht bedarf, hilfsweise die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs 1 LWVG zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Übertragung des Erbanteils der Genehmigung bedarf und, wenn diese Frage zu bejahen ist, gesetzliche Versagungsgründe vorliegen.

A. Nach Art IV Abs 1 KRG Nr 45 bedarf die Auflassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks oder die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Grundstück der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden. Das gleiche gilt für jeden Vertrag, der die Bestellung des Nießbrauchs oder die Verpflichtung zur Übereignung eines solchen Grundstücks zum Gegenstand hat. Art XI KRG Nr 45 ermächtigte die Zonenbefehlshaber, für ihre betref-

fenden Zonen im Rahmen dieses Gesetzes und zur Durchführung seiner Bestimmungen Verordnungen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung haben die frühere Britische Zone und sämtliche Länder der bisherigen Amerikanischen und Französischen Zone Gebrauch gemacht, indem weitere Versa-
gungsgründe für das Genehmigungsverfahren aufgestellt oder bestimmte Fälle von der Genehmigungspflicht ausge-
nommen wurden. Im § 5 der bayerischen Verordnung Nr 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr 45 vom 22. Mai 1947 (GVBl 180) ist bestimmt, daß die Übertra-
gung eines Anteils an einer Gesamthandsgemeinschaft oder eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung, zu deren Vermögen land- oder forstwirtschaft-
liche Grundstücke gehören, der Auflassung nach Art IV KRG Nr 45 gleichsteht. Bayern hat damit den Kreis der geneh-
migungspflichtigen Rechtsgeschäfte erweitert. Das Ober-
landesgericht hat die Rechtsgültigkeit dieser bayerischen Vorschrift und damit die Genehmigungsbedürftigkeit der Erbteilsübertragung bejaht.

Die Rechtsbeschwerde meint, die Übertragung von Erb-
anteilen sei auch in Bayern nicht genehmigungsbedürftig, weil der Gesetzgeber beim Erlass des Kontrollratsgesetzes Nr 45 es bewußt unterlassen habe, den Erwerb von Erbantei-
len für genehmigungspflichtig zu erklären. Die bayerische Regelung widerspreche deshalb dem Willen des Gesetzgebers und bedeute eine unzulässige Ausdehnung der Genehmigungs-
pflicht.

Die Rechtswirksamkeit des § 5 der Verordnung Nr 127 ist jedoch zu bejahen. Es ist davon auszugehen, daß die Übertragung eines Erbanteils, auch wenn im Nachlaß land-
oder forstwirtschaftliche Grundstücke sich befinden, nicht

zu den in Art IV Abs 1 KRG Nr 45 bezeichneten Rechtsgeschäften gehört. Richtig ist auch, daß gesetzliche Vorschriften über die Genehmigungspflicht nicht ohne weiteres auf im Gesetz nicht genannte Rechtsgeschäfte ausgedehnt werden können. Der erkennende Senat hat deshalb im Beschluß vom 8. November 1955 (V BLw 25/55, BGHZ 18, 380 ·· RechtdLandw 1956, 56) die Übertragung eines Erbanteils an einer landwirtschaftlichen Grundbesitz enthaltenden Erbengemeinschaft für nicht genehmigungsbedürftig erklärt. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt, bei dem es sich lediglich um die Auslegung des Art IV Abs 1 KRG Nr 45 handelte, betraf einen Fall aus dem Lande Hessen, wo - wie auch im übrigen Bundesgebiet - dem § 5 der bayerischen Verordnung Nr 127 entsprechende Vorschriften nicht bestehen. Der Senat hatte deshalb keinen Anlaß, in der vorgenannten Entscheidung zur Frage der Rechtsgültigkeit der bayerischen Regelung Stellung zu nehmen, die, wie sich aus den Gründen des Beschlusses ergibt, ausdrücklich offengelassen wurde.

Die Frage der Gültigkeit des § 5 VO Nr 127 ist im Schrifttum streitig. Sie wird von Friese (Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone, S 86/87), Baur (DNotZ 1951, 314) und Wulff-Lange (Bayerisches Landwirtschaftsrecht Anm 67 S 101) bejaht, von Schapp (Boden- und Höferecht, S 191/192) verneint. Die Stellungnahme von Haegeler ist nicht eindeutig. Haegeler hat im Gegensatz zu der ursprünglich (vgl Die Beschränkungen im Grundstücksverkehr, Bem 49 S 39 und Bem 51 S 40) von ihm bejahten Rechtswirksamkeit des § 5 VO Nr 127 später (DNotZ 1951, 324 Fußnote 5) die Auffassung vertreten, man werde die Gültigkeit der Bestimmung wohl verneinen müssen, in einer weiteren Stellungnahme (DNotZ 1951, 559) sich nicht ausdrücklich geäußert, aber neuerdings (Die Beschränkungen

im Grundstücksverkehr, Ergänzungsband 1956, zu Nr 51) bei der Erörterung der Frage, ob die Übertragung eines Erbanteils beim Vorhandensein von landwirtschaftlichen Grundstücken genehmigungsbedürftig sei, ausgeführt, er halte die bisher von ihm vertretene Ansicht, daß hier eine Genehmigungspflicht - außer in Bayern - nicht bestehe, aufrecht. Haegele bejaht damit offensichtlich nunmehr für Bayern die Genehmigungspflicht, was die Gültigkeit des § 5 VO Nr 127 zur Voraussetzung hat.

Die Wirksamkeit der bayerischen Regelung hängt davon ab, ob sie durch die Ermächtigung des Art XI KRG Nr 45 gedeckt ist. Die Verordnung Nr 127 ist zwar nicht von der damaligen Besatzungsbehörde, aber mit deren Zustimmung von der Bayerischen Staatsregierung erlassen worden. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat sich in der Entscheidung vom 20. Januar 1956 (RechtdLandw 1956, 137) im einzelnen mit dem Zustandekommen der Verordnung, die bayerisches Landesrecht ist (vgl BayObLGZ 1954, 112 [115]; BGH vom 29. November 1955, V ZB 16/55, Lind-Möhr Nr 1 zur Verordnung Nr 127), befaßt und ihre besatzungs- und staatsrechtliche Gültigkeit, insbesondere die Gültigkeit des § 9 Abs 1, der die Versagungsgründe des Kontrollratsgesetzes ergänzt, mit zutreffenden Gründen bejaht, dagegen zur Wirksamkeit des § 5 keine Stellung genommen.

Schapp (aaO) wie auch Haegele (DNotZ 1951, 324 Fußnote 5) stützen ihre Bedenken gegen die Gültigkeit des § 5 VO Nr 127 darauf, daß diese Bestimmung über den Rahmen der Ermächtigung des Art XI KRG Nr 45 hinausgehe. Diese Bedenken sind jedoch nicht begründet. Art IV Abs 4 Buchst c KRG Nr 45, wonach in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Genehmigung auch dann zu versagen ist, wenn das Rechtsgeschäft gegen eine von dem zuständi-

gen Zonenbefehlshaber gemäß Art XI dieses Gesetzes erlassene Vorschrift verstößt, hat, wie Schapp zutreffend bemerkt, eine Ergänzung der Versagungsgründe für die in Art IV des Gesetzes bezeichneten Rechtsvorgänge ausdrücklich zugelassen. Die Zonenbefehlshaber waren auch nicht gehindert, andere als die in Art IV Abs 1 KRG Nr 45 genannten Rechtsgeschäfte einer Genehmigungspflicht zu unterstellen. Art XI KRG Nr 45 enthält die Ermächtigung, nicht nur Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes, sondern auch im Rahmen des Gesetzes Verordnungen zu erlassen. Hiernach konnten, wie Friese (aaO) zutreffend hervorhebt, alle Bestimmungen getroffen werden, die nicht im Gegensatz zum Kontrollratsgesetz stehen, insbesondere seinen erkennbaren Zwecken und Zielen nicht zuwiderlaufen (vgl BayVerfGH aaO sowie Dölle, Der Konstanzer Juristentag, S 99 [101]). Die Einführung der Genehmigungspflicht für die Übertragung von Erbanteilen geht über den Rahmen des Kontrollratsgesetzes Nr 45 nicht hinaus. Sie widerspricht vor allem auch nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Wenn der Gesetzgeber beim Erlass des Kontrollratsgesetzes Nr 45 in Kenntnis der Auslegung der früheren Grundstückverkehrsvorschriften, wonach die Übertragung von Anteilen an einer landwirtschaftlichen Grundbesitz enthaltenden Erbengemeinschaft als nicht genehmigungsbedürftig angesehen wurde, für Erbteilsübertragungen bewußt keine Regelung getroffen hat, so bedeutet dies lediglich, daß er einen solchen Erwerb dem Gesetz nicht unterwerfen wollte. Die Befugnis der Zonenbefehlshaber, die Übertragung von Erbanteilen für genehmigungsbedürftig zu erklären, wird dadurch nicht berührt, da sie sich im Rahmen des Gesetzes hält, insbesondere mit seinem Sinn und Zweck, die Volksernährung zu sichern, im Einklang steht. Schließlich waren die Zonenbefehlshaber und mit deren Zustimmung die einzelnen Länder auch befugt, für ihren Be-

reich Zweifelsfragen bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes, wozu die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Erbteilsübertragungen gehört (vgl BGHZ 18, 380 [383/384]), in einem bestimmten Sinne zu regeln (vgl auch BGHZ 7, 339 [343/44]). Die Rechtsgültigkeit des § 5 VO Nr 127 ist danach zu bejahen,

B. Die Übertragung des Erbanteils an Josef W. bedarf somit der Genehmigung, die nur bei Vorliegen gesetzlicher Versagungsgründe verweigert werden darf. Nach § 9 Abs 1 Nr 1 VO Nr 127 soll die Genehmigung nach Art IV KRG Nr 45 auch versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück jemand überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist.

1. Das Oberlandesgericht hält diese Voraussetzungen für gegeben. Es führt dazu aus: Josef W. sei kein Landwirt im Hauptberuf, sondern Berufsschullehrer. Da er an einer landwirtschaftlichen Berufsschule unterrichte, könnten bei ihm zwar die zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Anwesens erforderlichen Fachkenntnisse vorausgesetzt werden. Dies wie auch die Tatsache, daß er bereits Eigentümer von mehreren Hektar verpachteter landwirtschaftlicher Grundstücke sei, mache ihn nicht zum Landwirt im Hauptberuf. Die Ausnahmebestimmung des § 9 Abs 2 VO Nr 127, wonach im Falle des Abs 1 Nr 1 die Genehmigung erteilt werden kann, wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Personen abgeschlossen wird, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind,

finde keine Anwendung, weil Josef W. nicht zu dem genannten Personenkreis gehöre. Besondere Umstände, die eine Übertragung des Erbanteils an Josef W. rechtfertigen könnten, lägen nicht vor. Es fehle jeder Anhaltspunkt dafür, daß keine ortsansässigen erwerbswilligen Landwirte vorhanden seien. Daß durch die Erteilung der Genehmigung die Durchführung der Teilungsversteigerung abgewendet werde, sei unerheblich, da auch ein Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung genehmigungsbedürftig sei. Ebensowenig sei entscheidend, daß Josef W. bereits an der Erbgemeinschaft (neben 16 anderen Miterben) beteiligt sei. Einer Erweiterung dieser Beteiligung, die es einem nichthauptberuflichen Landwirt ermögliche, auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke Einfluß zu nehmen, stehe auch das öffentliche Interesse an der Sicherung der Volksernährung entgegen.

2. Die Einwendungen der Rechtsbeschwerde hiergegen sind nicht begründet.

Bei der Prüfung der Frage, ob einem Rechtsgeschäft auf Grund des § 9 Abs 1 Nr 1 VO Nr 127 die Genehmigung zu versagen ist, handelt es sich im wesentlichen um eine dem Tatrichter obliegende Entscheidung, an die das Rechtsbeschwerdegericht gebunden ist, sofern die Entscheidung nicht auf einer Rechtsverletzung beruht. Die Ausführungen des Beschwerdegerichts enthalten keinen Rechtsverstoß. § 9 VO Nr 127 ergänzt die Versagungsgründe des Art IV KRG Nr 45, indem er ein der Ausführung des Rechtsgeschäfts entgegenstehendes sonstiges erhebliches öffentliches Interesse als weiteren Versagungsgrund einführt, der an einigen Beispielen (Abs 1 Nr 1 bis 3) erläutert wird. § 9 Abs 1 Nr 1 trifft bei der Übertragung des Erbanteils an Josef Weth als nichthauptberuflichen Landwirt zu. Die Be-

stimmung, daß ein der Ausführung des Rechtsgeschäfts entgegenstehendes erhebliches öffentliches Interesse, insbesondere in den angeführten Fällen gegeben sein kann, bedeutet nicht, daß in den genannten Fällen die Versagung der Genehmigung zwingend vorgeschrieben sei, sondern ist dahin zu verstehen, daß, wenn einer der Beispielsfälle gegeben ist, ein der Genehmigung entgegenstehendes erhebliches öffentliches Interesse in der Regel zu bejahen ist. § 9 Abs 1 Nr 1 schließt deshalb die Genehmigung der Veräußerung an eine Person, die nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist, nicht aus. Der Grundsatz, daß nur hauptberuflichen Land- oder Forstwirten die Genehmigung zum Erwerb land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke erteilt werden soll, läßt Ausnahmen zu, wenn besondere Umstände den Erwerb rechtfertigen (vgl BayObLGZ 1956, 23). Das hat das Beschwerdegericht nicht verkannt. Die Rechtsbeschwerde wendet sich auch lediglich gegen die Würdigung des Sachverhalts durch das Oberlandesgericht. Die Verneinung besonderer den Erwerb des Erbanteils durch Josef W. rechtfertigender Umstände stellt jedoch eine im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht nachprüfbare Ermessensentscheidung dar. Das Oberlandesgericht hat die für die Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte beachtet. Dies gilt sowohl von der Tatsache, daß Josef W. als Miterbe am Nachlaß beteiligt und auch bereits Eigentümer von einigen Hektar landwirtschaftlicher Grundstücke ist, wie auch von den zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Anwesens erforderlichen landwirtschaftlichen Fachkenntnissen und der notwendigen Berufserfahrung, die das Beschwerdegericht bei Josef W. auf Grund seiner beruflichen Vorbildung und Tätigkeit als vorhanden voraussetzt. Daß die zum Nachlaß gehörenden Waldgrundstücke zum größten Teil abgeholzt sind und keinen erheblichen Wert haben,

war dem Oberlandesgericht bekannt. Welche Absichten Josef W. mit dem Erwerb des Erbanteils verfolgt, insbesondere ob er die Möglichkeit haben würde, die abgeholzten Flächen wieder aufzuforsten, ist allein nicht entscheidend. Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Beschwerdegericht der Tatsache, daß durch Erteilung der Genehmigung eine Zwangsversteigerung vermieden würde, keine maßgebliche Bedeutung beigelegt hat. Der Rechtsbeschwerde kann nicht darin gefolgt werden, daß nur durch Erteilung der Genehmigung eine Zersplitterung von landwirtschaftlichem Grundbesitz vermieden werde. Bei Versagung der Genehmigung verbleibt der Erbanteil im Besitz der Witwe F. Eine unwirtschaftliche Zerschlagung der Nachlaßgrundstücke ist bei Durchführung der Zwangsversteigerung nicht zu befürchten, weil die Abgabe von Geboten der Genehmigung bedarf, die bei Vorliegen von Versagungsgründen zu verweigern ist. Auch im übrigen gibt die angefochtene Entscheidung zu rechtlichen Beanstandungen keinen Anlaß.

C. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45
LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock